

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Verwaltungsrecht I und II

(Frühjahrssemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. Roland Norer und Prof. Dr. Bernhard Rüttsche

Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 17. Juni 2015, 14.00-16.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **8 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, VwVG, BGG, VGG, VRG LU. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fall 1****total 30 Punkte****Sachverhalt**

Die Amboss AG, ein Metallverarbeitungsunternehmen im Kanton Luzern, schloss im Jahr 2013 mit der privatrechtlichen Stromlieferantin Z, die in Bezug auf die Stromversorgung einen öffentlich-rechtlichen Auftrag wahrnimmt, einen Stromlieferungsvertrag ab. Neben den Kosten für die Stromlieferung setzt sich gemäss dieser Vereinbarung der vom Stromkunden Amboss AG zu zahlende Betrag wie folgt zusammen:

- Erstens aus einem pauschalen Betrag an das Stromnetz (Netznutzungsentgelt). Die Stromlieferantin Z begründet dies damit, dass die Amboss AG sich als Grossverbraucherin verstärkt an den Infrastrukturkosten und der Instandhaltung des kantonalen Stromnetzes zu beteiligen habe. Dies im Unterschied zu den Kleinverbrauchern, die nur für das auch tatsächlich benutzte Netz zahlen.
- Zweitens aus den Konzessionsgebühren, welche die Stromlieferantin Z für die Benutzung von Stromleitungen auf öffentlichem Grund selber an die Gemeinde X zu bezahlen hat, und die sie nun auf die Amboss AG überwälzt.

Bei der Suche nach internen Sparmöglichkeiten überprüft der Direktor der Amboss AG auch die Rechnungen der Stromlieferantin Z. Dabei ist er sich nicht sicher, ob die Amboss AG tatsächlich Beiträge für das Stromnetz zu bezahlen hat und ob die Konzessionsgebühr auf die Amboss AG überwälzt werden darf. Er gelangt nun mit folgenden Fragen an Sie:

**Fragen**

1. Unterliegt der Stromlieferungsvertrag dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht? **(6 Punkte)**
2. Um welche verwaltungsrechtliche Handlungsform handelt es sich beim Stromlieferungsvertrag? Wie beurteilen Sie vorliegend deren Zulässigkeit? **(5 Punkte)**
3. Netznutzungsentgelt
  - a. Die Amboss AG stört sich an der Bezahlung des pauschalen Betrags an das Stromnetz und sieht in der Vorschreibung des Netznutzungsentgelts in dieser Form eine Verletzung des Legalitätsprinzips. **(7 Punkte)**
  - b. Die Amboss AG stört sich weiter daran, dass sie mit den pauschalen Bezahlungen an das Stromnetz die Infrastrukturkosten des ganzen Stromnetzes mitfinanziert, obwohl sie tatsächlich für ihren Strombezug nur einen Teil des Netzes – von der Stromlieferantin Z bis zur Amboss AG – benutzt. Verglichen mit den Kleinverbrauchern sieht sie darin eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots. **(7 Punkte)**
4. Ist die Überwälzung der Konzessionsgebühr rechtmässig? Wenn nein, was hat das für eine Auswirkung auf den Bestand der Handlungsform (vgl. Frage 2)? **(5 Punkte)**

## Rechtsgrundlagen

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7)

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

<sup>2</sup> Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

### Art. 3a Kantonale und kommunale Konzessionen

Die Kantone und die Gemeinden können Konzessionen im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und dem Verteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ohne Ausschreibung erteilen. Sie gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

## 2. Kapitel: Versorgungssicherheit

### 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung

#### Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

#### Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

<sup>3</sup> Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Energielieferung und Netznutzung zu veröffentlichen. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind nicht zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15.

#### Art. 14 Netznutzungsentgelt

<sup>1</sup> Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. ...
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

<sup>3bis</sup> Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden

*Auszug aus dem Stromversorgungsgesetz des Kantons Luzern vom 12. Dezember 2011 (StromVG LU, SRL 772)*

**§ 11** Konzessionsgebühren

Kanton und Gemeinde können für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch Infrastrukturanlagen der Elektrizitätsversorgung Gebühren erheben.

**Fall 2 Lärmschutzmassnahmen****total 20 Punkte****Sachverhalt**

Am 12. Februar 2014 erteilte das Bauamt der Gemeinde X im Kanton Luzern Hans Meier die Baubewilligung zur Errichtung eines Neubaus mit sechs Wohnungen auf dem Grundstück Nr. 123. Die Bewilligung enthält die Auflage, dass gemäss Art. 32 Abs. 1 LSV die Mindestanforderungen der Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA-Norm 181) einzuhalten seien, um den Schallschutz lärmempfindlicher Räume zu gewährleisten. Nach Errichtung des Gebäudes verkaufte Hans Meier alle sechs Wohnungen im Stockwerkeigentum. Am 9. März 2015 äusserte Ernst Hofer als Käufer einer der Wohnungen bei der kantonalen Dienststelle für Umwelt und Energie (uwe) Bedenken hinsichtlich des Schallschutzes im Innern des Neubaus. Die Dienststelle prüfte die Lärmschutzvorkehrungen anhand der detaillierten Ausführungspläne und nahm einen Augenschein im Gebäude vor. Der Augenschein liess Zweifel an der Qualität der Schallschutzmassnahmen aufkommen.

Am 1. Juni 2015 erliess die Dienststelle für Umwelt und Energie gegenüber Hans Meier als Bauherrn den folgenden Entscheid:

1. Hans Meier hat gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (SRL 735) im Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 123 in der Gemeinde X innerhalb von zwei Monaten Lärmmessungen durch ein fachlich anerkanntes Unternehmen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der durchgeführten Lärmmessungen sind der Dienststelle für Umwelt und Energie zu melden.
2. Falls die Lärmmessungen ergeben, dass die Mindestanforderungen der SIA-Norm 181 an den Schallschutz lärmempfindlicher Räume nicht eingehalten sind, hat Hans Meier gestützt auf gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (SRL 735) unverzüglich auf eigene Kosten am Gebäude die notwendigen Schallschutzmassnahmen vorzunehmen.
3. Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden mit Busse gemäss Art. 292 StGB bedroht.

Hans Meier hält den Entscheid für rechtswidrig und will sich dagegen zur Wehr setzen.

**Fragen**

Beantworten Sie folgende Fragen mit Hilfe der nachfolgend abgedruckten Rechtsgrundlagen und dem anschliessenden rechtlichen Hinweis; die Antworten sind zu begründen!

1. Welches Rechtsmittel kann Hans Meier gegen Ziff. 1 und 2 des Entscheids der Dienststelle für Umwelt und Energie vom 1. Juni 2015 ergreifen? Wie verläuft der weitere Rechtsmittelweg innerhalb der Schweiz?  
→ Beurteilen Sie nur die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanzen! **(4 Punkte)**
2. Ist Ziff. 1 des Entscheids vom 1. Juni 2015 rechtmässig? **(6 Punkte)**
3. Ist Ziff. 2 des Entscheids vom 1. Juni 2015 rechtmässig? **(10 Punkte)**

## Rechtsgrundlagen

*Auszug aus der Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)*

### **Art. 32** Anforderungen

<sup>1</sup> Der Bauherr eines neuen Gebäudes sorgt dafür, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht. Als solche gelten beim Lärm der zivilen Flugplätze mit Verkehr von Grossflugzeugen insbesondere die erhöhten Anforderungen und beim Lärm der übrigen ortsfesten Anlagen insbesondere die Mindestanforderungen nach der SIA-Norm 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. (...)

### **Art. 35** Kontrollen

Nach Abschluss der Bauarbeiten prüft die Vollzugsbehörde durch Stichproben, ob die Schallschutzmassnahmen die Anforderungen erfüllen. In Zweifelsfällen muss sie die Prüfung vornehmen.

*Auszüge aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG; SRL 735)*

### **§ 206** Rechtsmittel

Alle in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **§ 209** Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

<sup>1</sup> Wer einer gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung und dieses Gesetz erlassenen Verfügung zuwiderhandelt oder eine Bedingung oder Auflage nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

*Umweltschutzverordnung des Kantons Luzern vom 15. Dezember 1998 (SRL 701)*

### **§ 1** Kantonale Umweltschutzfachstelle

<sup>1</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie [...] vollzieht den Umweltschutz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Es nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Recht wahr, sofern der Regierungsrat keine andere Behörde bezeichnet.

## Rechtlicher Hinweis

Gehen Sie davon aus, dass für die behördlichen Handlungen neben den vorne abgedruckten Rechtsgrundlagen keine weiteren Rechtsgrundlagen bestehen.

**Fall 3 Radio- und Fernsehempfangsgebühren****total 10 Punkte****Fragen**

Beantworten Sie folgende Fragen mit Hilfe der nachfolgend abgedruckten Rechtsgrundlagen; die Antworten sind zu begründen!

1. Wie sind die Radio- und Fernsehempfangsgebühren gemäss Art. 68 RTVG verwaltungsrechtlich zu qualifizieren? **(8 Punkte)**
2. Bedarf die Radio- und Fernsehempfangsgebühr einer Verfassungsgrundlage? **(2 Punkte)**

**Rechtsgrundlagen**

*Auszug aus dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)*

**Art. 34 Finanzierung**

Die SRG [Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft] finanziert sich zur Hauptsache durch Empfangsgebühren. Weitere Finanzierungsquellen stehen ihr offen, soweit dieses Gesetz, die Verordnung, die Konzession oder das einschlägige internationale Recht sie nicht beschränken.

**Art. 38 Grundsatz**

<sup>1</sup> Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Konzessionen mit Gebührenanteil) können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die:

- a. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen;
- b. mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen.

<sup>2</sup> Konzessionen mit Gebührenanteil geben einen Anspruch auf Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet (Zugangsrecht) sowie auf einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren.

(...)

**Art. 66 Freier Programmempfang**

Jede Person ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programme zu empfangen.

**Art. 68 Gebühren- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen. (...)

<sup>2</sup> Die Empfangsgebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.

<sup>3</sup> Wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss dies der Gebührenerhebungsstelle vorgängig melden. Ebenso zu melden sind Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte.

(...)

**Art. 69**      **Gebührenerhebungsstelle**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Erhebung der Empfangsgebühren und die damit verbundenen Aufgaben einer unabhängigen Organisation übertragen (Gebührenerhebungsstelle). Sie gilt als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG<sup>1</sup> und von Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>2</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs und kann Verfügungen erlassen. Zur Abklärung der Gebühren- und Meldepflicht kann sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Bei Verdacht auf Verletzung der Meldepflicht erstattet sie Anzeige an das Bundesamt.

(...)

*Auszug aus der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401)*

**Art. 60a**      **Erhebung der Empfangsgebühren**

<sup>1</sup> Die Gebührenerhebungsstelle erhebt die Empfangsgebühren jährlich. Die gebührenpflichtige Person kann eine quartalsweise Erhebung verlangen.

(...)

**Art. 65**      **Gebührenerhebungsstelle**

<sup>1</sup> Das UVEK bezeichnet eine Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung als Gebührenerhebungsstelle. Die Stelle führt die offizielle Bezeichnung «Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren» [=BILLAG].

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebungsstelle ist verantwortlich für:

- a. die Bearbeitung der Meldungen;
- b. den Erlass von Verfügungen zur Erhebung von Empfangsgebühren und betreffend Betreibungen;
- c. die Betreibung säumiger Gebührenpflichtiger;
- d. das Überweisen der Gebührenerträge an die SRG und an das BAKOM;
- e. das Anzeigen möglicher Verstösse gegen die Meldepflicht beim BAKOM.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten des Leistungsauftrages und die Entschädigung der Gebührenerhebungsstelle werden in einem Vertrag festgelegt, den das UVEK mit der Stelle abschliesst.

(...)

**Ende des Fragebogens**